

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/877



Geschäftsstelle
Dänische Straße 3-5
24103 Kiel
0431 / 996 96 36
Info@lfsh.de
www.lfsh.de

An den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
per E-Mail

Kiel, den 05.01.2018

Aufhebung von § 219 a StGB

Sehr geehrter Herr Kalinka,

sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,

als Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) bedanken wir uns für die Möglichkeit zu den Anträgen der Fraktionen des SSW und der SPD (Drucksache 19/463) und der Fraktionen der CDU, dem Bündnis 90/Die Grünen und der FDP (Drucksache 19/482) Stellung nehmen zu können.

Der LFSH hat sich mit den oben genannten Anträgen und der zur Frage stehenden Bundesratsinitiative befasst und ist zu folgender Einschätzung gelangt:

Die Bundesratsinitiative der Landesregierungen Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen zur Aufhebung des § 219a ist notwendig und sollte von schleswig-holsteinischer Seite unterstützt werden.

Begründung:

Das Informationsverbot für Ärztinnen und Ärzte nach § 219a StGB widerspricht der Selbstbestimmung von Frauen in Schwangerschaftskonflikten, die ein Recht auf freie Wahl der Ärztin oder des Arztes haben.

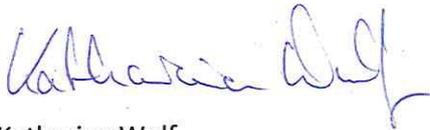
Unsere Mitgliedsorganisationen beraten täglich Frauen in Schwangerschaftskonflikten. Für diese Frauen stellt ein solcher Konflikt eine große psychische Belastung und emotionale Herausforderung dar. Sie werden in dieser Krise von den Beraterinnen der Fachberatungsstellen professionell und mit dem gebührenden Respekt vor ihrer Selbstbestimmung begleitet. Diese verpflichtende Beratung ermöglicht es Frauen in Schwangerschaftskonflikten, ihre Situation zu reflektieren und die möglichen Alternativen sorgfältig abzuwägen. Einen Schwangerschaftskonflikt zu entscheiden, bleibt alleine der betreffenden Frau selbst vorbehalten.

Die Einschätzung, unsachgemäße Werbung könne Frauen zu womöglich spontanen, unüberlegten Schwangerschaftsabbrüchen bewegen, sehen wir aufgrund der verpflichtenden Beratung und unserer langjähriger Erfahrung in der Begleitung dieser Frauen nicht. Zudem ist das Bewerben ärztlicher Angebote in § 27 der Musterberufsordnung zum Schutz der Patientinnen und Patienten ausreichend geregelt. Hier wird zwischen sachlichen Informationen und berufswidriger Werbung unterschieden.

Ergänzend verweisen wir auf das Bündnis „Für einen freien Zugang zu Informationen über Schwangerschaftsabbrüche - § 219a StGB aufheben!“, dem wir uns über unseren Bundesverband – Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, bff – angeschlossen haben. Der offene Brief des Bündnisses vom 23.04.2018 hängt diesem Schreiben an.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Wulf
(Geschäftsführung LFSH)

OFFENER BRIEF - MEDIENMITTEILUNG

An
die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel,
die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley,
den Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn,
die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey,
den Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Volker Kauder
die Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Andrea Nahles

Berlin, 23. April 2018

Für einen freien Zugang zu Informationen über Schwangerschaftsabbrüche – §219a StGB aufheben!

Wir, die unterzeichnenden Verbände, fordern Sie auf, Frauen freien Zugang zu sachlichen Informationen über Schwangerschaftsabbrüche zu gewähren und §219a StGB aufzuheben. Angesichts zahlreicher Klagen gegen Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen und darüber auch öffentlich informieren, drängt die Zeit!

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,
sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Barley,
sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn,
sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Giffey,
sehr geehrter Herr Kauder,
sehr geehrte Frau Nahles,

Frauen haben ein Recht auf reproduktive Selbstbestimmung. Dazu gehört neben dem Informationsrecht auch das Recht auf freie Wahl einer Ärztin bzw. eines Arztes. §219a StGB schränkt diese Rechte wesentlich ein: Er stellt nicht nur „Werbung“ für Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe. §219a StGB erschwert Schwangeren den freien Zugang zu sachlichen Informationen über die konkreten Möglichkeiten eines Abbruchs. Ärztinnen und Ärzte stoßen auf eine widersprüchliche Rechtslage. Sie dürfen zwar unter bestimmten Voraussetzungen Schwangerschaftsabbrüche straffrei vornehmen, sind aber nicht berechtigt, öffentlich darüber zu informieren. Berufswidrige Werbung – das heißt anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung – ist ohnehin im Berufsrecht der Ärztinnen und Ärzte verboten.

Wir, die unterzeichnenden Verbände, fordern, dass Ärztinnen und Ärzte ohne Risiko vor Strafverfolgung darüber informieren dürfen, wie, wo und durch wen straflose Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden. Frauen benötigen einen niedrigschwelligen Zugang zu sachlichen Informationen über medizinische Möglichkeiten und Implikationen eines Schwangerschaftsabbruchs sowie über Ärztinnen und Ärzte in

erreichbarer Nähe, die ihn ausführen. Diese sachlichen Informationen sind keine „Werbung“ und sie dürfen nicht als solche interpretiert werden. Frauen muss ermöglicht werden, sich über Schwangerschaftsabbrüche und über Ärztinnen und Ärzte, die sie durchführen, zu informieren.

Wir fordern Sie auf: Garantieren Sie umfassende Informationsfreiheit über Schwangerschaftsabbrüche und heben Sie den §219a StGB auf! Schaffen Sie Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte!

